



Miet- und Nutzungsordnung für das Professorenhaus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Professorenhaus ist eine kulturelle Begegnungsstätte, die Institutionen, Vereinen, Gruppen und Personen offensteht, die sich im kulturellen Bereich – vorrangig in den Bereichen darstellende Kunst und bildende Kunst – aktiv betätigen oder kulturelle Veranstaltungen anbieten oder besuchen wollen.
- 1.2. Für die Vermietung und sonstige Überlassung von Räumen für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Stadt Lingen (Ems) als Vermieterin zuständig.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung/ Überlassung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.

2. Mietvertrag für Veranstaltungen

- 2.1. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter für Veranstaltungen wird durch Mietvertrag geregelt. Diese Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.2. Die Höhe der Miete und Nebenkosten richten sich nach dem Miettarif und dem Mietvertrag.
- 2.3. Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.4. Die Vermietung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin abgelehnt und jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Veranstaltung, durch den Mieter oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung eintritt oder einzutreten droht.
- 2.5. Rücktritt und Kündigung sind im jeweiligen Mietvertrag geregelt.

3. Mietvertrag für Dauernutzung

- 3.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter für Dauernutzung von Räumen wird ebenfalls durch Mietvertrag geregelt. Diese Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 3.2 Die Höhe der Miete und Nebenkosten richten sich nach dem Miettarif und dem Mietvertrag.
- 3.3 Die Vermietung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin abgelehnt und jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Veranstaltung, durch den Mieter oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung eintritt oder einzutreten droht.
- 3.4 Die Kündigungsfrist ist durch den Mietvertrag geregelt.

4. Allgemeine Mieterpflichten

- 4.1. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur gemäß Mietvertrag benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

- 4.2. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Sitz- oder Stehplätze vorhanden sind.
- 4.3. Sämtliche Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen.
- 4.4. Der Mieter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs vor Beginn und nach Schluss sowie während der Veranstaltung.

5. Programmgestaltung und Vorbereitung

- 5.1. Der Mieter muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf mit der Vermieterin genau besprechen.
- 5.2. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.

6. Anmelde-/ Genehmigungspflichten

Der Mieter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1. Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen sofort befolgt werden.
- 7.2. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.
- 7.3. Jacken, Mäntel u. ä. dürfen nicht mit den Saal genommen werden. Hierfür steht eine kostenlose Garderobe zur Verfügung.

8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- 8.1. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.
- 8.2. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 8.3. Die Vermieterin hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Mieters selbst wieder herzustellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen.

9. Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Vermieterin bedient und in Betrieb genommen werden. Falls der Mieter eigene Kräfte einsetzen will, benötigt er das Einverständnis der Vermieterin.

10. Hausrecht

Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.

11. Werbung

Jede Art von Werbung im Professorenhaus und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

12. Bewirtschaftung

Die Ausgabe von Getränken und Speisen bei Veranstaltungen ist dem Pächter des „Café Augustus“ vorbehalten. Eigene Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht oder verkauft werden.

13. Haftung

13.1 Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

13.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

13.3 Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.4 Der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

13.5 Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vor- und Nachbereitungen erhoben werden.

Stand der Daten: August 2018



Nutzungsentgelt (Tarif) für das Professorenhaus

ab dem 01.01.2004

	nicht kommerzielle Mieter	kommerzielle Mieter
Kursräume	15,00 € je Raum	---//---
Saal (nur für Proben)	15,00 €	30,00 €
Saal (für Veranstaltungen)	75,00 €	200,00 €
Puppentheater	50,00 €	100,00 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Durch das Nutzungsentgelt ist die Bereitstellung des jeweiligen Raumes inkl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung abgegolten.

Die Nutzungsentgelte umfassen folgende Nutzungsdauern:

- a) Kursräume: max. 2,5 Stunden Kursdauer (inkl. Vorbereitung und Aufräumen)
- b) Saal für Proben: max. 3 Stunden je Probe
- c) Saal für Veranstaltungen: Aufführungsdauer inkl. Aufbau, Abbau und Soundcheck

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen mit der Vermieterin getroffen werden.